

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung / Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutzbrief

Musterbedingungen des GDV

Stand: 11.08.2022

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Ihnen zunächst einige Hinweise zu Ihrem Fahrrad-Schutzbrief geben.

Wir sorgen dafür, dass Sie in bestimmten Notsituationen schnelle Hilfe bekommen, und wir übernehmen anfallende Kosten bei Panne*, Unfall* oder Diebstahl*.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Fahrrad-Schutzbrief. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihres Schutzbriefes fest.

Komplizierte Begriffe sind im Text mit Sternchen* markiert und im Anhang zu diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen verständlich erklärt.

Ihr Versicherer

Inhaltsverzeichnis

1	Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?	4
1.1	Versicherte Personen	4
1.2	Versicherte Fahrräder	4
1.3	Wo haben Sie Versicherungsschutz	4
2	Hilfe beim Ausfall des Fahrrads	4
2.1	Pannenhilfe	4
2.2	Der Schadenort ist mehr als ... km vom Wohnort entfernt?	5
2.2.1	Abschleppen	5
2.2.2	Bergen	5
2.2.3	Weiter- und Rückfahrt-Service	5
2.2.4	Ersatzfahrrad-Service	6
2.2.5	Übernachtungsservice	6
2.2.6	Fahrrad-Transport-Service	6
2.3	Weitere Leistungen im ... [<i>unternehmensindividuelle Auslandsregelung</i>]	6
2.3.1	Fahrzeugverzollung und -verschrottung	6
2.3.2	Verlust von Zahlungsmitteln	7
3	Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)	7
4	Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?	7
4.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?	7
4.2	Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheit verletzen?	8
5	Dauer und Ende des Vertrages?	8
5.1	Vertragsdauer	8
5.2	Stillschweigende Verlängerung	8
5.3	Vertragsbeendigung	9
6	Beginn des Versicherungsschutzes	9
7	Beitrag, Fälligkeit, Verzug	9
7.1	Beitrag und Versicherungsteuer	9
7.2	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag	9
7.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag	9
7.4	Rechtszeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	10
7.5	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	11
8	Kündigung nach Schadenfall	11
9	Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung	11
10	Verjährung	11
11	Wenn Sie einmal nicht zufrieden sind	11
11.1	Versicherungsombudsmann	12
11.2	Versicherungsaufsicht	12
11.3	Rechtsweg	12

12. Zuständiges Gericht	12
12.1 Klagen gegen uns	12
12.2 Klagen gegen Sie	12
13 Anzuwendendes Recht	13
14 Verpflichtungen Dritter	13
Anhang:	
Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen*) – verständlich erklärt	14

1 Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?

1.1 Versicherte Personen

1.1.1 Beim Single-Schutzbrief

- Sie, unsere Versicherungsnehmerin oder unser Versicherungsnehmer,
- berechnigte Fahrerinnen oder Fahrer* des versicherten Fahrrads.

1.1.2 Beim Familien-Schutzbrief

- Sie, unsere Versicherungsnehmerin oder unser Versicherungsnehmer,
- Ihre eheliche oder nichteheliche Lebenspartnerin, Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner und Ihre minderjährigen Kinder. Lebenspartnerinnen, Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- berechnigte Fahrerinnen und Fahrer eines Fahrrads, das Ihnen, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihrem Lebenspartner gehört.

1.2 Versicherte Fahrräder

Versichert sind Fahrräder, die

- in Ihrem oder dem Eigentum einer versicherten Person stehen oder
- von Ihnen oder einer versicherten Person geleast wurden.

Nicht versichert sind Fahrräder, die

- beruflich oder gewerblich genutzt werden,
- versicherungs- oder zulassungspflichtig sind oder
- *[unternehmensindividuell]*

Sie reisen mit Anhänger und Gepäck? Auch diese gehören zum versicherten Fahrrad. Beim Gepäck darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

1.3 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

.... *[unternehmensindividuell]*

2 Hilfe beim Ausfall des Fahrrads

Was geschieht, wenn das versicherte Fahrrad wegen einer Panne*, eines Unfalls* oder eines Diebstahls* ausfällt?

In diesem Fall erbringen wir folgende Leistungen:

2.1 Pannenhilfe

2.1.1 Sie überlassen uns die Organisation der Pannenhilfe?

Dann schicken wir ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadenort* und lassen die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherstellen.

Voraussetzung ist, dass

- es für das Pannenhilfsfahrzeug möglich ist, den Schadenort oder einen Ort in dessen Nähe über allgemein befahrbare Wege und in nach der Straßenverkehrsordnung zulässiger Weise zu erreichen und
- es möglich ist, die Fahrbereitschaft des Fahrrads mit dem im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Werkzeug und den üblicherweise mitgeführten Kleinteilen wiederherzustellen.

Die Kosten erstatten wir bis ... EUR / unbegrenzt.

2.1.2 Sie organisieren die Pannenhilfe selbst?

Dann tragen wir die Kosten bis zu ... EUR.

2.1.3 Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile übernehmen wir nicht.

2.2 Der Schadenort* ist mehr als ... km von Ihrem Wohnort oder dem Wohnort einer versicherten Person entfernt?

Dann erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

2.2.1 Abschleppen

2.2.1.1 Sie haben uns die Organisation der Pannenhilfe überlassen und das Fahrrad kann am Schadenort* nicht repariert werden?

Dann lassen wir es zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt abschleppen. Die Kosten erstatten wir bis ... EUR / unbegrenzt. *[optional: Die durch den die Pannenhilfe (2.1.1) entstandenen Kosten werden angerechnet.]*

2.2.1.2 Sie organisieren das Abschleppen selbst?

Dann übernehmen wir die durch das Abschleppen zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt entstehenden Kosten bis zu ... EUR.

2.2.1.3 Ein Transport des Anhängers und des Gepäcks ist zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten für den separaten Transport von Anhänger und Gepäck bis zu ... EUR.

2.2.2 Bergen des Fahrrads

Das versicherte Fahrrad ist nach einem Unfall* von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen?

Dann sorgen wir für seine Bergung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu ... EUR.

Über die Leistungen nach 2.2.1 bis 2.2.2 hinaus erbringen wird die folgenden Leistungen:

Diese erbringen wir auch, wenn Ihr Fahrrad gestohlen wurde. Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl* polizeilich gemeldet haben.

2.2.3 Weiter- und Rückfahrt-Service

2.2.3.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland oder zu Ihrem Zielort
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz* in Deutschland sowie
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadenort* durch eine Person.

2.2.3.2 Die Kosten erstatten wir für alle in 2.2.4.1 genannten Fahrten zusammen bis zu einem Betrag von ... EUR.

2.2.4 Ersatzfahrrad-Service

2.2.4.1 Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch ein Ersatzfahrrad. Wir übernehmen auch die Kosten für die Anmietung des Ersatzfahrrads bis Ihr Fahrrad wieder repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für ...Tage bis zu insgesamt ... EUR. Es besteht kein Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrrad.

2.2.4.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.4) in Anspruch nehmen, greift der Ersatzfahrrad-Service nicht.

2.2.5 Übernachtungs-Service

2.2.5.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem Ihr Fahrrad repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für ... Nächte bis zu ... EUR je Übernachtung und versicherte Person.

2.2.5.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (2.2.4) in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für ... Nacht/Nächte.

2.2.6 Fahrrad-Transport-Service

2.2.6.1 Was geschieht, wenn die Fahrbereitschaft des Fahrrads am Schadenort* oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen wiederhergestellt werden kann?

Dann sorgen wir für den Transport zu einer Fahrrad-Fachwerkstatt an einem anderen Ort. Dies allerdings nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrrads übernehmen wir. Dies aber nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz* in Deutschland.

Wenn der Schadenort* in ... *[unternehmensindividuell je nach geografischem Geltungsbereich gem. 1.2]*, liegt, zahlen wir höchstens ... EUR.

2.2.6.2 Vor dem Transport wird festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist? Oder dass ein Transport des Akkus nur als Gefahrgut zulässig ist?

Dann leisten wir nur für den Transport des Fahrrads ohne Akku. Wir unterstützen Sie aber bei der Entsorgung des Akkus, z.B. indem wir Ihnen nahe gelegene Entsorgungsmöglichkeiten benennen.

2.3 Weitere Leistungen im ... *[Ausland: unternehmensindividuell]*

.... *[unternehmensindividuell, analog zum geografischen Geltungsbereich in 1.2]*

2.3.1 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

2.3.1.1 Das Fahrrad muss nach einem Schadenfall im Ausland verzollt werden? Dann helfen wir bei der Verzollung. Wir tragen die Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern.

2.3.1.2 Das Fahrrad muss nach einem Schadenfall verschrottet werden? Dann übernehmen wir die Kosten der Verschrottung. Das gilt auch für die Entsorgung des Akkus.

2.3.1.3 Der Transport Ihres Anhängers und des Gepäcks ist zusammen mit dem gewählten Heimreise-
mittel nicht möglich? Dann lassen wir Ihr Gepäck und den Anhänger auf unsere Kosten zu Ihrem
Wohnsitz* transportieren.

2.3.2 Verlust von Zahlungsmitteln (z. B. Bargeld oder Scheckkarte)

Was geschieht, wenn Sie auf einer Reise im Ausland Zahlungsmittel verlieren und dadurch in eine
Notlage geraten?

Dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Das geschieht innerhalb eines Werktags nach
Ihrer Schadenmeldung. Falls dies nicht möglich ist, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu ...
EUR je Schadenfall zur Verfügung.

3 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)

3.1 Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:

3.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbe-
ben oder Kernenergie.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir
helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

3.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt
haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Ver-
schuldens entsprechenden Verhältnis.

3.1.3 Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt teilgenommen haben an:

- einem Radrennen,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung.

Dies gilt nur, wenn die Fahrten auf Strecken stattfinden, die zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) ab-
gesperrt wurden.

3.1.4 Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder ge-
werbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

3.2 Leistungskürzung

Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne
den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten
Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

4 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?

4.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich* melden.

4.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie errei-
chen uns telefonisch rund um die Uhr.

4.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

4.1.4 Sie müssen Folgendes tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

4.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

4.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?

4.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

4.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

4.2.3 Was geschieht, wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen? Oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen? Dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

4.2.4 Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.3 Wir haben Geld für Sie ausgelegt? Dann müssen Sie uns diese Beträge unverzüglich* nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

5 Dauer und Ende des Vertrages

5.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

5.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Es sei denn, wir oder Sie kündigen ihn. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit zugegangen sein.

5.3 Vertragsbeendigung

5.3.1 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

5.3.2 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

6 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist: Sie zahlen den ersten oder den einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von 7.2.

7 Beitrag, Fälligkeit, Verzug

7.1 Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

7.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag

7.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

7.2.1.1 Wann müssen Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag zahlen (Fälligkeit)? Unverzüglich* nach zwei Wochen, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben.

7.2.1.2 Wenn die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart ist, gilt als erster Beitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

7.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt später bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben. Und zwar in Textform. Oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.2.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

7.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7.3.2 Verzug

7.3.2.1 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug.

Auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

7.3.2.2 Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 11.3.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.3.2.3 Wir sind berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

7.3.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 7.3.2.2 darauf hingewiesen wurden.

7.3.4 Kündigung des Versicherungsvertrags

7.3.4.1 Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist in Verzug sind, können wir den Vertrag auch kündigen. Dies, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach 7.3.2.2 auf die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

7.3.4.2 Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats zahlen, besteht der Vertrag fort. Dann haben Sie aber für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

7.4 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

7.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

7.4.2 Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann?

Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn Sie nach unserer in Textform abgegebenen Aufforderung unverzüglich* zahlen.

7.4.3 Was geschieht, wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann?

Wir sind dann berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform auffordern.

7.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart ist.

8 Kündigung nach Schadenfall

8.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

8.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch am Ende des laufenden Versicherungsjahres.

8.3 Wann wird unsere Kündigung wirksam? Einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.

8.4 Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

9 Anzeigen, Erklärungen, Anschriften- und Namensänderung

9.1 Richten Sie Anzeigen oder Erklärungen in Textform an folgende Stellen:

- An unsere Hauptverwaltung oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist.

Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

9.2 Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen. Wenn Sie dies nicht tun, hat das für Sie Nachteile: Wir schicken unsere Erklärung per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt dann drei Tage nach der Absendung als zugegangen.

Das gilt entsprechend für den Fall, dass Sie uns eine Änderung Ihres Namens mitteilen.

10 Verjährung

10.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Diese Fristberechnung ergibt sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

10.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

11 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Unser Interesse ist es, Sie mit unseren Leistungen zufrieden zu stellen. Sollte uns das einmal nicht gelingen, nehmen Sie am besten direkt Kontakt zu uns auf, um die Angelegenheit zu klären:

Kontaktdaten des Schutzbriefversicherers

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

11.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 Tel.: 0800 3696000 Fax: 0800 3699000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

11.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
 Sektor Versicherungsaufsicht
 Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 Tel.: 0800 2 100 500
 E-Mail: poststelle@bafin.de
 Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

11.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

12 Zuständiges Gericht

12.1 Klagen gegen uns

Klagen gegen uns können Sie bei folgenden Gerichten einreichen:

- bei dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* zuständig ist.
- bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder unsere Niederlassung zuständig ist.

12.2 Klagen gegen Sie

Klagen gegen Sie können wir Sie an folgenden Gerichten einreichen:

- dem Gericht, das für Ihren ständigen Wohnsitz* örtlich zuständig ist,

- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet. Dies gilt, wenn Sie diesen Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wie ist zu verfahren, wenn Ihr ständiger Wohnsitz* oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist?

Dann klagen wir bei dem Gericht am Sitz unseres Versicherungsunternehmens. Oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

13 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

14 Verpflichtungen Dritter

14.1 Wie ist zu verfahren, wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist? Dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor.

Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.

14.2 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.

Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.

14.3 Was geschieht, wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben?

Dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

ANHANG

Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen*) – verständlich erklärt:

„Berechtigte Fahrerinnen oder Fahrer“

Das sind alle, die das Fahrrad mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen.

„Diebstahl“

liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z.B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

"Panne"

Das ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum mit einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dadurch die Weiterfahrt untersagt wird oder dies zu einer Situation führt, in der weitere Umstände von außen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

„Schadenort“

Schadenort ist die Stelle, an der sich die Panne oder der Unfall ereignet hat bzw. der Diebstahl erfolgte.

"Ständiger Wohnsitz"

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

"Unfall"

Das ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.